

Übereinkommen

Abgeschlossen zwischen –

dem Land Oberösterreich bzw. dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Träger der Auftragsverwaltung und

der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg,
im folgenden kurz „Vertragsparteien“ genannt,
wie folgt

Gegenstand

Über Auftrag des Landes Oberösterreich bzw. des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Träger der Auftragsverwaltung erbringen staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Leistungen, deren Entgelt bisher entsprechend der Gebührenordnung gemäß § 31 Abs. 2 Ingenieurkammergesetz festgelegt wurde.

Nach Aufhebung jener Teile des § 31 IKG durch den Verfassungsgerichtshof, welche Verbindlicherklärung der Gebührenordnungen als Mindestgebühren geregelt haben, ist seit 01.10.1991 die bis dahin bestandene Grundlage für die freihändige Vergabe von Ziviltechnikerleistungen gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 1.4333 weggefallen.

Um für künftige freihändige Vergaben von Aufträgen betreffend Ziviltechnikerleistungen eine geeignete Grundlage zu schaffen, schließen die Vertragsparteien das nachstehende Übereinkommen ab.

I. Tarife, Gebühren

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Abrechnung der Honorare und Gebühren für die freihändig vergebenen Ziviltechnikerleistungen ausschließlich auf Grundlage der in den Anhängen A, B und C angeführten Tarifordnungen und Vereinbarungen zu erfolgen hat.

Andere Gebührenordnungen der Bundesingenieurkammer bzw. Sondervereinbarungen können erst dann Grundlage für eine Kostenabrechnung werden, wenn dies beide Vertragsparteien schriftlich vereinbaren.

II. Zeitgrundgebühr

Jede Abrechnung (Honorierung) von Ziviltechnikerleistungen nach dem Zeitaufwand erfolgt nur auf Basis einer Zeitgrundgebühr von S 616,- und grundsätzlich nur nach den Leistungsfaktoren und Leistungsbildern der Klassen I – IV des § 4 GO-AT.

Diese Zeitgrundgebühr gilt einheitlich für sämtliche nicht von den Leistungstarifen der in Pkt. I. aufgelisteten Tarif- und Gebührenordnungen abgedeckten Ziviltechnikerleistungen. Eventuell andere darin angeführte Zeitgrundgebühren sowie die in der tabellarischen Zusammenstellung des § 4 Abs. 3 GO-AT. angeführten Klassen V - VIII und die dementsprechenden Leistungsbilder werden im Rahmen dieses Übereinkommens nicht angewendet.

III. Wertsicherung

Zur Angleichung an das jeweilige Kostenniveau werden die gemäß Pkt. I. in den Anhängen B und C angeführten Leistungstarife, sowie die im Pkt. II. angeführte Zeitgrundgebühr wertgesichert.

Bei der Wertsicherung wird davon ausgegangen, dass sowohl beim Leistungstarif als auch bei der Zeitgrundgebühr das Verhältnis zwischen Personalkostenanteil und Sachkostenanteil mit 60 : 40 festgesetzt wird.

Für die Ermittlung der Personalkostenänderung wird die Veränderung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne der Angestellten bei Ziviltechnikern herangezogen, wobei aus allen Stufen das arithmetische Mittel errechnet wird. Grundlage für die Ermittlung der Sachkostenänderung stellt die jeweilige Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI 1986) dar. Die Wertsicherung erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das neue Kalenderjahr (d.h. die Wertsicherung erfolgt aufgrund dieses Übereinkommens erstmals zum 31.12.1992 mit Wirkung für 01.01.1993). Die Bezugswerte für die nächste Berechnung der Wertsicherung bilden die Kollektivvertragsvereinbarung aus dem Jahre 1991 und der Wert des VPI 1986 vom Dezember 1991.

Die Schlussrechnung wird mit dem letztgültigen Wertsicherungsfaktor bzw. mit der letztgültigen Zeitgrundgebühr ermittelt, sofern nicht bei Auftragserteilung eine andere Regelung getroffen wurde.

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit eines Auftrages über einen Zeitraum, in dem ein- oder mehrmals die Wertsicherung zur Anwendung kommt, so sind die anteiligen Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen und deren Vergütung durch Teilrechnungen zu beanspruchen. Die Teilrechnungen sind unter Zuordnung des jeweiligen Wertsicherungsfaktors bzw. der jeweiligen Zeitgrundgebühr zu ermitteln. Bei der Schlussrechnung sind Teilrechnungen im Verhältnis des jeweiligen Wertsicherungsfaktors bzw. der jeweiligen Zeitgrundgebühr aufzuwerten und von der Schlussrechnung abzuziehen.

Zum 01.06.1992 gelten folgende Werte:		Wertsicherungsfaktor
Zeitgrundgebühr S 616,-		1,00
Honorarindices:		
Provisorischer Leistungsvertrag für Projektierungsarbeiten an Autobahnen	Honorarindex	
	4,95	1,00
Leistungstarif für Projektierungsarbeiten an Bundesstraßen ausschließlich Autobahnen	4,95	1,00
Brückenbautarif	4,95	1,00
Richtsätze für Vermessungsarbeiten an Autobahnen	4,95	1,00
Leistungstarif für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen ausschließlich Autobahnen	4,07	1,00

Bei außergewöhnlichen Veränderungen von kostenwirksamen Faktoren (z.B. gesetzliche Änderungen der Arbeitszeit) werden die Vertragsparteien zum ehest möglichen Zeitpunkt diesbezügliche Verhandlungen führen.

IV. Klausel

Kommt es zu einer Erhöhung der vom Auftragnehmer geschätzten Kosten aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so bewirken diese Erhöhungen keinerlei Erhöhung des Honoraranspruches des Ziviltechnikers bei Abrechnung nach Tarifen gem. Anhang A. Bemessungsgrundlage für den Honoraranspruch des Ziviltechnikers bleiben vielmehr die ursprünglichen Baukosten.

V. Geltungsdauer

Das Übereinkommen hat ab 1.1.1994 unbefristete Gültigkeit und gilt stillschweigend als verlängert, wenn nicht jeweils zum 31. Dezember eine der Vertragsparteien kündigt.
Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Auslegungsfragen in der Anwendung der vereinbarten Tarife und Gebührenordnungen sind zwischen dem Amt der öö. Landesregierung, Abteilungsgruppe Landesbaudirektion und Vertretern der Ingenieurkammer für Oö. und Salzburg einvernehmlich zu klären.

VII. Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen ist nur auf Werkverträge anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten abgeschlossen werden. Wenn der Auftraggeber die ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten überträgt, so gilt dieses Übereinkommen im selben Umfang auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftragnehmer.

Für bereits bestehende Werkverträge, auf die die Sondervereinbarungen gem. Anhänge B und C anzuwenden sind, gelten die im Pkt. III enthaltenen Indexwerte bzw. die Zeitgrundgebühr ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

VIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

IX. Ausfertigungen

Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen – je eine für die Vertragsparteien – errichtet.

Linz, am 23. Juli 1992

Linz, am 23. Juli 1992

Für das Land Oberösterreich und
für den Landeshauptmann als Träger
der Auftragsverwaltung des Bundes:

Für die Ingenieurkammer für
Oberösterreich und Salzburg:

W. Hofrat Dipl.-Ing. Emil Schacherl
Landesbaudirektor

Dipl.-Ing. Walter Brunner
Präsident

Gebührenordnungen der Ziviltechniker, die Gegenstand des Übereinkommens zwischen dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind:

	Gebührenordnung	Abminderungs- faktor	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen, Auflage 1988	--	
GOA	Gebührenordnung für Architekten, Auflage 1991	0,925	gem. d. best. Verträgen Werkvertrag Land Oö. – Ausgabe März 1986
GOB-I	Gebührenordnung für Bauwesen, Ingenieurbauwerke, Planung und örtliche Bauaufsicht, Auflage 1980	0,925	
GOB-S	Gebührenordnung für Bauwesen, statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten, Auflage 1980	0,925	gem. d. best. Verträgen Land – Dezember 1985
GOI-T	Gebührenordnung für Industrielle Technik, technische Gebäudeausrüstung, Auflage 1981	0,925	
GOV	Gebührenordnung für Vermessungswesen, Auflage 1980	0,925	

Die angeführten Gebührenordnungen sind für jene Bereiche anzuwenden, die nicht durch die im Anhang „B“ und „C“ angeführten Sondervereinbarungen abgedeckt sind.

Sondervereinbarungen über die Vergütung von Ziviltechnikerleistungen im Verwendungsbereich des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung:

1. Für Bauingenieure und Siedlungswasserbauer:

- Leistungstarif für Planung sowie statische und konstruktive Bearbeitung von Brückenbauten und Überbauungen, GOB-B Auflage 1980
- Sondervereinbarung der Bundes-Ingenieurkammer mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten, Auflage 1990
- Vereinbarung der Bundes-Ingenieurkammer mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Bundeswasserbauverwaltung) über die Vergebührung von Planungsleistungen im Flussbau (1989)
- Leistungstarif für Projektierungsarbeiten an Bundesstraßen ausschließlich Autobahnen, BM f HuW Zl. 121.290-II/10-1962
- Provisorischer Leistungsvertrag für Projektierungsarbeiten an Autobahnen, BM f HuW Zl. 113.577-II/11-1960
- Interpretation des „Provisorischen Leistungsvertrages für Projektierungsarbeiten an Autobahnen“ für die Entwurfsbearbeitung von Anschlussstellen BM f HuW Zl. 114.779-II/11-1960
- Zusatzvereinbarung zu den obigen 3 Straßentarifen BM f BuT Zl. 532.621-II/10-1974
- Vereinbarung zwischen dem Amt der öö. Landesregierung und der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg über die Anwendung der 4 vorhin genannten Leistungstarife für den Straßenbau vom 1.12.1977.
- Kollaudierungsgebühren der Ziviltechniker für Bauwesen im Straßenbau (Ausgabe 1972) BM f BuT Zl. 537.111/II/14/72

2. Für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen:

- SLVerm – Liegenschaftsvermessung vor und nach Baumaßnahmen an Straßen-, Weg und Wasserbauten, Auflage 1979 mit folgenden Abänderungen:

Der Anwendungsbereich des SLVerm erstreckt sich nunmehr auch auf Autobahnen und großflächige Wasserbauten und Leitungsanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen besonderen Werkanlagen. Die entsprechenden Modalitäten im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich werden bei Bedarf festgelegt.

Der Allgemeine Teil des SLVerm wird wie folgt geändert: Pkt. 1 Allgemeines letzter Satz: „Im SLVerm nicht enthaltene Leistungen sind nach dem §§ 4 und 3 Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen zu honorieren.

Pkt. 5.2: „Die Vergütung von im SLVerm nicht enthaltenen Leistungen erfolgt nach den §§ 4 und 8 Allgem. Teil GO.
- Richtsätze für Vermessungsarbeiten an Autobahnen, Ergänzung durch Vergütungssätze für die photogrammetrische Auswertung von Luftbildern., BM f HuW Zl. 539.581-II/9/68

3. Sonstige:

- Sondervereinbarung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundes-Ingenieurkammer über die Vergütung für Planungen des Landschaftsbaues, Sonderregelung für die Vergütung von Planungen an Bundesstraßen vom 14. November 1989.

Tarifregelungen über die Vergütung von Ziviltechnikerleistungen im Wirkungsbereich des Amtes der Oö. Landesregierung, die ab 1.1.1992 als vereinbart gelten:

1. Für Bauingenieure:

- Tarifordnung und Leistungsbeschreibung für lärmtechnische Untersuchungen an Verkehrswegen vom 10.07.1991.
- Vereinbarung zwischen dem Amt der oö. Landesregierung und der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg zum Anhang Umwelt und zur Nutzen-Kostenanalyse bei Straßenprojekten vom 4.12.1989
- Leistungstarif für die Projektierung von Verkehrslichtsignalanlagen, Stand 5.4.1983 in der vom Amt der Salzburger Landesregierung geänderten Fassung vom 3.6.1991, 51. 6/2-181-46/1991
- Gebührenvereinbarung für den Brückenbau zwischen dem Amt der oö. Landesregierung und der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg 1992. Das Inkrafttreten dieser Gebührenvereinbarung wird gesondert vereinbart.

2. Für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen:

- Leistungstarif für Vermessungsarbeiten an Anlagen, Auflage 1995